

Preisblatt

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom), gültig ab 01.01.2016

1a) Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

| Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|---|--------------------------------------|--------------|--------------------------------------|--------------|
| | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| Hochspannung | 6,54 €/kW*a) | 2,68 Ct/kWh | 72,02 €/kW*a) | 0,06 Ct/kWh |
| Umspannung zur Mittelspannung | 6,57 €/kW*a) | 2,79 Ct/kWh | 71,85 €/kW*a) | 0,18 Ct/kWh |
| Mittelspannung | 10,18 €/kW*a) | 2,71 Ct/kWh | 68,31 €/kW*a) | 0,38 Ct/kWh |
| Umspannung zur Niederspannung | 11,43 €/kW*a) | 3,52 Ct/kWh | 93,49 €/kW*a) | 0,24 Ct/kWh |
| Niederspannung | 13,50 €/kW*a) | 3,82 Ct/kWh | 65,70 €/kW*a) | 1,74 Ct/kWh |

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

Für Kunden mit einer Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

1 b) Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netzentgelt für Entnahmestellen ohne unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

| Entnahme ohne Leistungsmessung | Jahrespreissystem | |
|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| | Grundpreis | Arbeitspreis |
| | netto 49,48 brutto* 58,88 €/a | netto 3,54 brutto* 4,21 Ct/kWh |

Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

| Entnahme ohne Leistungsmessung durch Elektro-Speicherheizungen und durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) | Jahrespreissystem | |
|---|-------------------|-----------------------------------|
| | Grundpreis | Arbeitspreis |
| | 0,00 €/a | netto 2,00 brutto* 2,38 Ct/kWh |

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen welche an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden. Die jeweils geltenden Schaltzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter www.swa-netze.de.

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung für nicht unterbrechbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

1 c) Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

| Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung | Monatsleistungspreissystem | |
|---|----------------------------|--------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| Hochspannung | 12,00 €/ (kW*Monat) | 0,06 Ct/kWh |
| Umspannung zur Mittelspannung | 11,98 €/ (kW*Monat) | 0,18 Ct/kWh |
| Mittelspannung | 11,39 €/ (kW*Monat) | 0,38 Ct/kWh |
| Umspannung zur Niederspannung | 15,58 €/ (kW*Monat) | 0,24 Ct/kWh |
| Niederspannung | 10,95 €/ (kW*Monat) | 1,74 Ct/kWh |

1 d) Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität -

| Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität - | Netzreservekapazität | | |
|--|----------------------|-----------------|-----------------|
| | 0 - 200 h/a | 200 - 400 h/a | 400 - 600 h/a |
| Hochspannung | 19,20 €/ (kW*a) | 23,09 €/ (kW*a) | 26,94 €/ (kW*a) |
| Umspannung zur Mittelspannung | 21,89 €/ (kW*a) | 26,27 €/ (kW*a) | 30,65 €/ (kW*a) |
| Mittelspannung | 25,44 €/ (kW*a) | 30,53 €/ (kW*a) | 35,62 €/ (kW*a) |
| Umspannung zur Niederspannung | 28,57 €/ (kW*a) | 34,28 €/ (kW*a) | 40,00 €/ (kW*a) |
| Niederspannung | 54,44 €/ (kW*a) | 65,33 €/ (kW*a) | 76,22 €/ (kW*a) |

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Für die Inanspruchnahme einer Netzreservekapazität ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

1 e) Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung - Messeinrichtungen -

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

| Spannungsebene | Art der Messung | Messung | Messstellenbetrieb | Abrechnung |
|---|--|------------|--------------------|------------|
| Hochspannung | RLM, mit Wandler | 222,12 €/a | 2.425,40 €/a | 219,96 €/a |
| | Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz | | 2.196,59 €/a | |
| Mittelspannung | RLM, mit Wandler | 124,20 €/a | 412,59 €/a | 219,96 €/a |
| | Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz | | 183,78 €/a | |
| Niederspannung | RLM, mit Wandler | 74,16 €/a | 253,94 €/a | 219,96 €/a |
| | Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz | | 30,00 €/a | |
| | RLM – direkt messend | 74,16 €/a | 228,81 €/a | 219,96 €/a |
| Preisabschlag für (alle Spannungs-Ebenen (HS / MS / NS) | kundenseitig gestellte Telekommunikations-Einrichtung ** | | 80,00 €/a | |

**Eine Telekommunikationseinrichtung ist ein analoger Telefon-Festnetz-Anschluss mit TAE - Dose in unmittelbarer Nähe zum Zähler.

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Zählpunkt. Der Preis für die Abrechnung enthält die monatliche Abrechnung eines realen Zählpunktes für einen Vertrag. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet.

Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Zählpunkt 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Zählpunkt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

| Produkt | Entgelte für Messung | Entgelte für Messstellenbetrieb | Entgelte für Abrechnung |
|---|--------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Pauschalanlage abrechnen | 0,00 €/a | 0,00 €/a | netto 11,43 €/a brutto* 13,60 |
| Eintarifzähler | netto 1,54 €/a brutto* 1,83 | netto 5,02 €/a brutto* 5,97 | netto 11,43 €/a brutto* 13,60 |
| Zweitarifzähler | netto 2,46 €/a brutto* 2,93 | netto 13,40 €/a brutto* 15,95 | netto 11,43 €/a brutto* 13,60 |
| Zweirichtungszähler | netto 2,46 €/a brutto* 2,93 | netto 13,40 €/a brutto* 15,95 | netto 11,43 €/a brutto* 13,60 |
| Maximumzähler (Eintarif-, Zweitarif-, oder Zweirichtungszähler) | netto 3,70 €/a brutto* 4,40 | netto 34,34 €/a brutto* 40,86 | netto 11,43 €/a brutto* 13,60 |
| Wandler | | netto 30,00 €/a brutto* 35,70 | |
| Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) | | netto 80,00 €/a brutto* 95,20 | |
| Sonstige: Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung | netto 30,68 € brutto*36,51 | | |

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Zählpunkt. Die Preise für die Abrechnung enthalten die jährliche Abrechnung eines Vertrages. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet. Bei der Abrechnung von EEG-Einspeisungen entfällt der Preis für die Abrechnung.

Dienstleistungen:

| Dienstleistung | Preis |
|--|--------------------------------|
| Außerplanmäßige Abrechnung je Zählpunkt*** | netto 11,43 € brutto* 13,60 |
| Außerplanmäßige Ablesung je Zählpunkt*** | netto 28,89 € brutto* 34,38 |

***) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

Sonderleistungen:

| Sonderleistungen | Preis |
|---|--------------------------------|
| Inbetriebsetzung einer Messung | netto 52,00 € brutto* 61,88 |
| Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss | netto 19,50 € brutto* 23,21 |
| Entgelt für jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung | netto 52,00 € brutto* 61,88 |
| Mahnung nach Zahlungsverzug | netto 4,00 € brutto* 4,80 |
| Sperrung | netto 38,00 € brutto* 45,22 |
| Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. **** | netto 52,00 € brutto* 61,88 |

****) Wiederinbetriebnahme, wenn die CE-Gas bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird bis zum nächsten Arbeitstag.

1 f) Entgelte für Blindstrom

| Entgelte für Blindstrom | Blindstrom |
|-------------------------------|---------------|
| Hochspannung | 1,03 Ct/kvarh |
| Umspannung zur Mittelspannung | 1,03 Ct/kvarh |
| Mittelspannung | 1,03 Ct/kvarh |
| Umspannung zur Niederspannung | 1,03 Ct/kvarh |
| Niederspannung | 1,03 Ct/kvarh |

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet. ($\cos \varphi < 0,9$).

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

1 g) Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die swa Netze GmbH hat für nachfolgend aufgelistete Zählpunkte individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

| Zählpunktbezeichnung | Geschäftszeichen BNetzA | gültig ab |
|-----------------------------------|-------------------------|------------|
| DE0000288616700000000000157530R01 | BK4S1-0002987 | 01.01.2015 |

Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

| Zählpunktbezeichnung | Geschäftszeichen BNetzA | gültig ab |
|-----------------------------------|-------------------------|------------|
| DE0000288615300000000000159361V01 | BK4S2-0000149 | 01.01.2014 |

Hochlastzeitfenster 2016 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für 2016 wurden für das Netzgebiet der swa Netze GmbH entsprechend dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

Hochlastzeitfenster für 2016 auf Basis der Lastgangdaten September 2014 - August 2015

| | Frühling | | Sommer | | Herbst | | Winter | |
|-------------------------------|------------|-----|---------------|-----|-------------|-------|-------------|-------|
| | März - Mai | | Juni - August | | Sep. – Nov. | | Dez. – Feb. | |
| | Uhrzeit | | Uhrzeit | | Uhrzeit | | Uhrzeit | |
| | von | bis | von | bis | von | bis | von | bis |
| Hochspannung | keine | | keine | | 09:30 | 12:15 | 09:45 | 13:30 |
| | | | | | 16:45 | 18:15 | 17:00 | 18:15 |
| Umspannung zur Mittelspannung | keine | | keine | | 10:00 | 12:30 | 10:00 | 13:15 |
| | | | | | 16:45 | 18:15 | 17:15 | 18:15 |
| Mittelspannung | keine | | keine | | 09:30 | 12:15 | 09:45 | 19:00 |
| | | | | | 16:45 | 18:45 | | |
| Umspannung zur Niederspannung | keine | | keine | | 16:45 | 19:15 | 16:30 | 19:15 |
| | | | | | | | | |
| Niederspannung | keine | | keine | | 16:45 | 19:30 | 16:30 | 19:15 |
| | | | | | | | | |

Es gelten folgende Jahreszeiten:

| | |
|----------|---|
| Frühling | 01.03.2016 – 31.05.2016 |
| Sommer | 01.06.2016 – 31.08.2016 |
| Herbst | 01.09.2016 – 30.11.2016 |
| Winter | 01.01.2016 – 29.02.2016 und 01.12.2016 – 31.12.2016 |

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 erfüllt sein.

siehe auch:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2013/2013_700bis799/BK4-13-739_BKV/BK4-13-739_Entscheidung_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3

1 h) Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

1 i) Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 8 Abs. 1 AbLaV u.a.) werden zusätzlich berechnet. Soweit in den Preisblättern Bruttopreise angegeben sind, handelt es sich um gerundete Werte.

Die Höhe der verschiedenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Informationsplattform „ www.netztransparenz.net “ veröffentlicht. Dort sind auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen zu finden.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifkunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Bei der Entnahme durch Tarifkunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die Stadt Augsburg erhebt jeweils den Höchstsatz. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.